OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551025/4/MZ/BZ**

Datum: **Linz, 1. März 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch Dr. H L, Rechtsanwalt in X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. September 2016, GZ: Wa10-85-2016/Brk/Ms, betreffend einen wasserpolizeilichen Alternativauftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bezüglich Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus einem Brunnen nach dem Wasserrechtsgesetz, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. September 2016, GZ: Wa10-85-2016/Brk/MS, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. September 2016, GZ: Wa10-85-2016/Brk/Ms, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 138 Abs. 2 iVm § 10 WRG 1959 in Bezug auf die Versorgung des Grundstückes Nr. X mit Trink- und Nutzwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. X aufgetragen, bis spätestens 30. November 2016 den gesetzmäßigen Zustand derart herzustellen, dass die konsenslose Leitung (konsenslosen Leitungen) zum Grundstück X, mit welcher (welchen) das Grundstück X mit Trink- und Nutzwasser versorgt wird, nachweislich getrennt und der Nachweis der Trennung der belangten Behörde vorgelegt wird oder alternativ dazu für die Versorgung des Grundstückes Nr. X mit Trink- und Nutzwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. X nachträglich um eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 103 WRG 1959 bei der belangten Behörde unter Vorlage eines Einreichprojektes anzusuchen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 10. Oktober 2016, eingebracht und die ersatzlose Aufhebung dieses Bescheides beantragt.

Begründend führt die Bf Folgendes aus:
„Vorweg ist festzuhalten, dass bereits seit Jahrzehnten ein gesetzmäßiger Zustand besteht und demgemäß kein gesetzmäßiger Zustand herzustellen ist. Bereits im Jahre 1981 wurde die damalige Eigentümerin des Grundstückes X zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet. Aufgrund eines Ansuchens wurde Frau M K mit Bescheid der Stadtgemeinde X vom 21.12.1981 mitgeteilt, dass der Ausnahme vom Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage stattgegeben wurde.

Voranzustellen ist, dass sich das Wohnhaus (welches nunmehr auf X steht) und die verfahrensgegenständliche Betriebswohnung sich auf ein und demselben Grundstück nämlich auf X befanden. Erst im Jahre 1986 fand eine grundbücherliche Abschreibung statt und wurde eine Grundfläche von Grundstück X abgeschrieben, ein neues Grundstück X grundbücherlich errichtet und eine EZ neu eröffnet (und zwar EZ X GB X).

Bereits im Jahr 1983 teilte Frau M K dem Bürgermeister der Stadtgemeinde X mit, dass, nachdem das Wohnhaus auf damals X und nunmehr X an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde X angeschlossen worden war, hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Betriebswohnung eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin und der Stadtgemeinde X und dem Wasserverband X getroffen wurde. Der Ehegatte von Frau M K, KR x x, schrieb 1983 an die Gemeinde: ‚In höflicher Erledigung Ihrer Anfrage vom 13.4.1983 geben wir Ihnen bekannt, dass sich das auf der Liegenschaft X befindliche Garagengebände mit einer Betriebswohnung zum Betriebsareal und Betriebsvermögen gehört. Wasserversorgungsmäßig wird dieses Gebäude durch die betriebseigene Anlage gespeist und bleibt auch weiterhin im Sinne unserer Aussprache mit dem Herrn Bürgermeister so wie bisher an die Betriebsanlage angeschlossen´.

Demgemäß besteht seit zumindest dem Jahr 1983 eine Vereinbarung der Stadtgemeinde X und dem Wasserverband X mit der damaligen Eigentümerin der Liegenschaft mit den damaligen Grundstücken X und X (nunmehr X und X), wonach aufgrund des Umstandes, dass das Wohnhaus, befindlich auf X, an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist, die Dienstwohnung auf der Liegenschaft X über den Brunnen zu versorgen ist.

Es liegt demgemäß eine ausdrückliche Vereinbarung vor.

Darüber hinaus lag ein notwendiger Haus- und Wirtschaftsbedarf vor, zumal es sich bei den damaligen Grundstücken X und X um ein einziges Betriebsareal handelte, weshalb eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich war.

Eine eigene wasserrechtliche Bewilligung zur Speisung der Dienstwohnung auf X mit Trinkwasser ist zudem rechtlich nicht erforderlich, zumal es sich bei der Liegenschaft EZ X GB X um ein Betriebsareal handelt, welches sich gemäß der Raumordnung auf den hiefür ausgewiesenen Flächen befindet und über einen grundeigenen Brunnen zur Speisung des Betriebsareals mit Nutzwasser verfügt.

Abgesehen davon berücksichtigt die Behörde nicht, dass es sich bei § 10 WRG um eine Ausführungsbestimmung des § 5 Abs 2 WRG handelt.

Ausdrücklich wird vorgebracht, dass das Grundstück X (EZ X GB X) an das öffentliche Wassernetz angeschlossen ist und der hauseigene Brunnen von den Grundeigentümern selbst zu keinem Zeitpunkt benützt wird. Vielmehr besteht, seit über 3 Jahrzehnten eine Vereinbarung der jeweiligen Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft EZ X GB X (Grundstück X) mit dem Grundstück EZ X GB X (Grundstück X), wonach der jeweilige Eigentümer des Grundstückes der EZ X GB X ein Leitungsrecht zu dem Brunnen auf X inne hat und das von dort bezogene Grundwasser nutzen darf.

Demgemäß wird das Brunnenwasser aus dem Grundstück X ausschließlich nur für die Dienstwohnung auf dem Grundstück X verwendet.

Entgegen der Ansicht der Behörde spricht § 10 WRG nicht dagegen, dass ein anderer als der Grundeigentümer nicht dennoch bewilligungsfrei Grundwasser benützen darf. Verwiesen wird ausdrücklich auf Oberleitner/Berger, WRG^3 (2011) § 10 Rz 6, worin es heißt: ...‘braucht es nicht gerade der Haushalt des Grundeigentümers sein, um den es sich handelt, es können und werden vielmehr auch öfters die selbstständigen Haushalte von Angestellten oder Pächtern in Betracht kommen. Allerdings muss die Erschließung und Benützung des Grundwassers durch solche Haushalte namens des Grundeigentümers ausgeübt werden.‘ x, 65, meint: ‚Das Gesetz bezeichnet als berechtigt zur Benützung des Grundwassers nur den Grundeigentümer. Da sich jedoch die Vorschrift des § 10 nur als eine Ausführungsbestimmung zu § 5 Abs 2 darstellt, ist zur Benutzung des Grundwassers auch jede andere berechtigt, der sein Nutzungsrecht vom Grundeigentümer ableitet.‘

Vorgebracht wird, dass aufgrund der jahrzehntelang bestehenden Vereinbarung und tatsächlichen Nutzung des Wasserbezugs der jeweiliger Grundstückseigentümer bzw. Inhaber der Dienstwohnung auf der Liegenschaft X zum Bezug des Wassers vom Brunnen des Grundstückes X berechtigt ist. Der Liegenschaftshälfteeigentümer des Grundstückes

X, Mag. G W, ist zudem auch Geschäftsführer der X GmbH, welche Liegenschaftseigentümerin der EZ X GB X (Grundstück X) ist und hat dieser der X GmbH den Weiterbezug von Wasser ebenso gestattet.

Des Weiteren wird ausdrücklich vorgebracht, dass der Liegenschaftshälfteeigentümer des Grundstückes X, Mag. G W, der alleiniger Nutzer (unbefristetes Nutzungsrecht) der verfahrensgegenständlichen Betriebswohnung ist und demgemäß der Grundeigentümer gemäß § 10 WRG sein eigenes Brunnenwasser nützt.

Aus den angeführten Gründen und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass seit dem Jahr 1983 mit der Stadtgemeinde X und dem Wasserverband X eine Vereinbarung besteht, ist eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung für die Speisung der Betriebswohnung mit Wasser nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird vorgebracht, dass aufgrund der Nichteinforderung der seit 1981 angeblich bestehenden Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage jedenfalls Verjährung vorliegt und dies hiermit eingewandt wird." [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 21. November 2016, eingelangt am 6. Dezember 2016, die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Verfahrensakt erkennen ließ, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem in den Punkten I.1. bis I.2. geschilderten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Herr K P hat als Vierteleigentümer des Grundstückes Nr. X, KG R, mit Schriftsatz vom 30. Juni 2016 die belangte Behörde um Überprüfung gebeten, ob das Wasser aus dem Brunnen auf diesem Grundstück, welches zur Wasserversorgung des Grundstückes Nr. X, KG R, verwendet wird, für den menschlichen Verzehr geeignet ist.

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 12. September 2016, GZ: Wa10-85-2016/Brk/Ms, der Bf gemäß § 138 Abs. 2 iVm § 10 WRG 1959 in Bezug auf die Versorgung des Grundstückes Nr. X mit Trink- und Nutzwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. X aufgetragen, bis spätestens 30. November 2016 den gesetzmäßigen Zustand derart herzustellen, dass die konsenslose Leitung

(konsenslosen Leitungen) zum Grundstück X, mit welcher (welchen) das Grundstück X mit Trink- und Nutzwasser versorgt wird, nachweislich getrennt und der Nachweis der Trennung der belangten Behörde vorgelegt wird oder alternativ dazu für die Versorgung des Grundstückes Nr. X mit Trink- und Nutzwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. X nachträglich um eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 103 WRG 1959 bei der belangten Behörde unter Vorlage eines Einreichprojektes anzusuchen.

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG R. Herr Mag. G W ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf und nutzt auch die Dienstwohnung auf diesem Grundstück.

Der in Rede stehende Brunnen befindet sich auf dem Grundstück Nr. X, KG R. Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG R, sind zur Hälfte Herr Mag. G W und zu je einem Viertel Herr C P und Herr K P. Das Wohngebäude auf diesem Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung (Wasserverband X) angeschlossen.

Auf dem Grundstück Nr. X, KG R, befindet sich neben dem Betriebsareal der Bf auch eine Dienstwohnung. Die Nutzwasserversorgung des Betriebes erfolgt durch einen eigenen Brunnen auf dem Grundstück Nr. X (wasserrechtliche Bewilligung der belangten Behörde vom 8. Juni 2009, GZ: Ge21-23178-1-2009-Hf/Re, befristet bis 31. Dezember 2018). Die Dienstwohnung bezieht (seit ca. 1970) das Trink- und Nutzwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. X. Der verfahrensgegenständliche Brunnen auf dem Grundstück Nr. X wird zur Versorgung der Dienstwohnung auf dem Grundstück Nr. X genutzt.

Die Grundstücke Nr. X und X, KG R sind aufgrund einer Grundstücksteilung im Jahre 1986 neu gebildet worden. Vor Durchführung der Grundstücksteilung handelte es sich um die Grundstücke Nr. X und X „alt". Der in Rede stehende Brunnen und die Dienstwohnung befanden sich vor der Grundstücksteilung auf dem Grundstück Nr. X „alt".

Der damaligen Grundstückseigentümerin wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde X vom 4. November 1981, GZ: 812/1-1981, der Anschluss für die (damaligen) Grundstücke Nr. X und X, KG R, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde X innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides vorgeschrieben.
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde X vom 21. Dezember 1981, GZ: 605 2 81, wurde dem Ansuchen um Ausnahme vom Anschlusszwang der damaligen Grundstückseigentümerin teilweise stattgegeben, d.h. für alle Betriebsanlagen wurde weiterhin bis auf jederzeitigen Widerruf der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgesetzt. Für alle

Wohnobjekte wurde der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufrechterhalten.

Ermittlungen, ob grundsätzlich von einer Bewilligungsfähigkeit auszugehen ist, wurden zur Gänze unterlassen und fehlen diesbezügliche Feststellungen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum einen Grunde steht.

Nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 138 Abs. 1 leg. cit. ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatz derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

Nach § 138 Abs. 2 lit. a leg. cit. hat die Wasserrechtsbehörde in allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 23.04.2015, 2013/07/0184). Als eigenmächtige Neuerung ist nicht allein das bewilligungslose Setzen einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen punktuellen Maßnahme, sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes zu verstehen, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes eine Übertretung des WRG iSd § 138 Abs. 1 dieses Gesetzes darstellt (VwGH 17.06.2010, 2008/07/0131).

Die bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 kommt nur dem Grundeigentümer, nicht auch demjenigen zu, der über ein (sonstiges) dingliches Recht verfügt, das ihm eine Nutzungsbefugnis iSd § 5 Abs. 2 WRG 1959 einräumt. Dies ergibt sich aus der Koppelung von Grundeigentum und Wasserbedarf. § 10 Abs. 1 WRG 1959 regelt damit allein eine Nutzung des Grundwassers durch den Grundeigentümer selbst; diese Bestimmung stellt nicht darauf ab, wem das Grundwasser iSd § 5 Abs. 2 leg. cit. „gehört" (VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099; 26.09.2013, 2013/07/0074).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der in Rede stehende Brunnen auf dem Grundstück Nr. X, KG R, die Dienstwohnung der Bf auf dem Grundstück Nr. X, KG R, mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

In Zusammenschau mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt diese Wasserversorgung keine iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf dar. Selbst wenn – wie von der Bf behauptet – eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des Hausbrunnens vorliegen würde, würde dies nichts an der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 ändern, da die Bf nicht Grundeigentümerin des Grundstückes ist, auf dem sich der Hausbrunnen befindet und die bewilligungsfreie Nutzung den Grundwassers eben nur dem Grundeigentümer und nicht auch demjenigen zukommt, der über ein (sonstiges) dingliches Recht verfügt.

Auch das Vorbringen, dass schon seit Jahrzehnten das Trink- und Nutzwasser zur Versorgung der Dienstwohnung aus dem Brunnen bezogen werde und sich das Wohnhaus (samt Brunnen) und die Betriebswohnung auf demselben Grundstück befanden, führt nicht zum Erfolg, da zwischenzeitlich eine Grundstücksteilung stattfand und die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Auch wenn es sich vor Durchführung der Grundstücksteilung um einen bewilligungsfreien Hausbrunnen gehandelt hat, ist nunmehr jedenfalls vom (nachträglichen) Eintritt einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für

diesen Brunnen auszugehen, da sich der Brunnen und die Dienstwohnung auf verschiedenen Grundstücken befinden und es sich auch um unterschiedliche Grundstückseigentümer handelt. Daran vermag auch der Umstand, dass verfahrensgegenständlich der Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. X, KG R, (auf dem sich der Brunnen befindet), als Geschäftsführer der Bf auch die Dienstwohnung nutzt, nichts zu ändern.

Zum Einwand der Verjährung wird angemerkt, dass im Bereich des öffentlichen Rechts die Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechtes nicht anzuwenden sind. Selbst aus einer bereits langjährigen Aufrechterhaltung eines konsenslosen Zustandes kann kein Recht auf Beibehaltung abgeleitet werden, da es eine „Verjährung" konsensloser Zustände nicht gibt (VwGH 09.03.2000, 99/07/0136).

Die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung durch die Bf bedarf daher einer wasserrechtlichen Bewilligung. Da eine solche nicht eingeholt wurde, liegt verfahrensgegenständlich eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 vor.

III.3.1. Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 darf nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0086).

Zudem hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Wasserrechtsbehörde in einem Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 eine „Grobprüfung" hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der eigenmächtigen Neuerung durchzuführen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ein Alternativauftrag erteilt werden, dessen im Auftrag zum Ansuchen um Bewilligung bestehende Alternative von vornherein wegen Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Bewilligung sinnlos ist (VwGH 25.11.1999, 99/07/0121; 30.09.2010, 2009/07/0178).

III.3.2. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungen hinsichtlich einer grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit unterlassen. Es wurde kein Ortsaugenschein (unter Beiziehung eines Amtssachverständigen) zur Begutachtung bzw. groben Prüfung des Brunnen durchgeführt. Dem Verfahrensakt ist auch nicht zu entnehmen, ob die belangte Behörde (anhand von Plänen odgl.) bspw. die Tiefe, die Ausführung, den baulichen Zustand des Brunnens und der Versorgungseinrichtungen geprüft hat.

Weiters fehlen auch Feststellungen dazu, ob die „Bitte um Überprüfung" des Herrn K P als Vierteleigentümer des Grundstückes Nr. X, KG R, als Antrag nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 zu werten ist.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Frage einer allenfalls bestehenden Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist. Es wird jedoch angeraten, einen allfällig bestehenden Anschlusszwang – im Falle der Erteilung eines Alternativantrages jedenfalls vor Erstellung der erforderlichen Einreichunterlagen – zu prüfen bzw. diesbezüglich Kontakt mit der Stadtgemeinde X aufzunehmen.

Angemerkt wird (der Vollständigkeit halber) auch, dass nach dem Verfahrensakt das Betriebsareal lediglich mit Nutzwasser versorgt wird und nicht nachvollziehbar ist, ob bzw. woher Trinkwasser bezogen wird.

Zusammengefasst steht der für die Erteilung eines Alternativauftrages maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG jedenfalls nicht fest bzw. wurden Sachverhaltsermittlungen, die für die Anwendung des § 138 Abs. 2 WRG 1959 erforderlich sind, unterlassen.

III.3.3. Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte, da der belangten Behörde auch die Örtlichkeit und die Vorgeschichte des gegenständlichen Falles bekannt sind.
Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Zudem würde dadurch der Bf die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde gegen die „inhaltliche Entscheidung" an das Verwaltungsgericht genommen werden.

Ferner steht erst nach Durchführung von weiteren Ermittlungen fest, ob das Verfahren gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 oder nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 fortzusetzen ist.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer